

## **Wasserwehrsatzung der Verbandsgemeinde Vorharz**

Aufgrund des § 14 Satz 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. 3. 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. 2. 2017 (GVBl. LSA S. 33), in der jeweils geltenden Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Vorharz in seiner Sitzung am 04.02.2019 folgende Wasserwehrsatzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Verbandsgemeinde Vorharz richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Verbandsgemeinde Vorharz nach § 14 WG LSA verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

### **§ 2 Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr**

- (1) Die Verbandsgemeinde Vorharz trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in § 1 der Verordnung über den Hochwassermelddienst vom 25. 11. 2014 (GVBl. LSA S. 489) aufgeführten Gewässer und für die gemäß Anlage 2 in Verbindung mit Nummer 4 der Hochwassermeldeordnung (RdErl. des MLU vom 1. 12. 2014, MBl. LSA S. 587), unter [www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de](http://www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de) genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:

#### **1. Wachdienst**

- a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
- b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (z. B. Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre, mobile Hochwasserschutzsysteme, Sandsackaufkadtungen);

- c) Beobachtung bedrohter Objekte (z. B. Infrastruktureinrichtungen, Versorgungsanlagen, Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktions- und Stallanlagen);

## 2. Hilfsdienst

- a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
- b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkadung und Verstärkung;
- c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (z. B. Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpanlagen, mobile Hochwasserschutzanlagen, anderen operativen Sicherungsmaßnahmen).

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Verbandsgemeinde Vorharz entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert. Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren. Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

(3) Die Verbandsgemeindebürgermeisterin hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen gegen Empfangsbestätigung bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.

(4) Die Verbandsgemeindebürgermeisterin stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. den von ihm bestimmten Leiter der Wasserwehr, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
2. den Versammlungsort,
3. die Art der Alarmierung,
4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
5. ein Verzeichnis besonderer Gefahrenstellen an Hochwasserschutz-einrichtungen und im Überschwemmungsgebiet,
6. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
7. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
8. die Ablösung und Versorgung,
9. die Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.

(5) Der Verbandsgemeinde Vorharz obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

### **§ 3 Zuständigkeit**

(1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist die Verbandsgemeindebürgermeisterin zuständig. Sie ruft entsprechend § 2 Abs. 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus und beendet ihn.

(2) Der Leiter der Wasserwehr leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er hat den Weisungen der Wasserbehörde des Landkreises Folge zu leisten.

### **§ 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr**

(1) Die Verbandsgemeindebürgermeisterin kann zum Dienst in der Wasserwehr heranziehen:

1. Bürger der Verbandsgemeinde Vorharz,
2. Beschäftigte der Verbandsgemeindeverwaltung,
3. Personen, die ihr Einverständnis zur freiwilligen Hilfeleistung in der Wasserwehr erklärt haben.

(2) Die nach Absatz 1 ausgewählten Personen werden von der Verbandsgemeindebürgermeisterin im Sinne des § 30 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr berufen. Bürger, die sich freiwillig für den Dienst in der Wasserwehr melden, sind vorrangig zu bestellen. Die Berufung enthält:

1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Berufung zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr,
3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

(3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger der Verbandsgemeinde Vorharz kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn der verpflichtete Bürger wegen seines Alters, seiner Berufs- oder Familienverhältnisse, seines Gesundheitszustandes oder sonstiger in seiner Person liegender Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

### **§ 5 Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und Entschädigung**

(1) Die nach § 4 Abs. 2 berufenen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind bei der Verbandsgemeinde Vorharz einzureichen.

(2) Die nach § 4 Abs. 2 berufenen Personen wird für Wach- und Hilfsdienste ab Hochwasseralarmstufe III eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 6 Euro als einmaliger Pauschalbetrag pro Einsatz gezahlt. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Wasserwehr und endet mit ihrer Ablösung und dem Ende der Wassergefahr. Daneben besteht kein Anspruch auf Ersatz weiterer Auslagen im Einsatzfall, einschließlich der Fahrtkosten. Die Auslagen im Einsatzfall sind mit der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung besteht auf Antrag Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlags. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Insbesondere Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes in Höhe von 16 Euro ersetzt.

(4) Notwendige Auslagen werden im nachgewiesenen Umfang erstattet. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag und in vorheriger Abstimmung mit der Verbandsgemeinde Vorharz. Aufwendungen für Dienstreisen werden ausschließlich außerhalb des Wohnortes und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung erstattet. Die schriftliche Zustimmung wird nur für den jeweiligen Einzelfall erteilt und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken ist nicht erstattungsfähig.

(5) Die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag erlöschen 6 Monate nach dem Ende des Monats, in dem sie entstanden sind.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 14 WG LSA in Verbindung mit § 31 KVG LSA, wer als Bürger der Verbandsgemeinde Vorharz ohne wichtigen Grund

1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt oder
2. trotz der Berufung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 2. 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 33 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2745), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 31 Abs. 2 KVG LSA, ist die Verbandsgemeindebürgermeisterin.

**§ 7**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Wasserwehrsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bode-Holtemme vom 28.06.2007 außer Kraft.

Wegeleben, den 24.06.2019



Ute Pesselt  
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Genehmigungsvermerk:

Die vorbezeichnete Wasserwehrsatzung der Verbandsgemeinde Vorharz bedarf der Genehmigung des Landkreises Harz als Untere Wasserbehörde gemäß § 14 Satz 5 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA).

Nach Prüfung der Wasserwehrsatzung der Verbandsgemeinde Vorharz wurde die Genehmigung des Landkreises Harz, Untere Wasserbehörde am 27.05.2019 unter dem Aktenzeichen 67.0.3/pi erteilt.